

Antragsteller/in

Antragsnummer

Wird von der Stadt vergeben

Stadt Langelsheim
Stadtwerke -Abwasserbetrieb-
Harzstraße 8
38685 Langelsheim

Entwässerungsantrag für das Grundstück

Straße, Hausnummer

Gemarkung, Flur, Flurstück

Ich/Wir stelle/n den Antrag das o. g. Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage der Stadtwerke Langelsheim der Stadt Langelsheim -Abwasserbetrieb- anzuschließen.

Grundstückseigentümer/in / Erbbauberechtigte/r:

- wie Antragsteller/in
 abweichend vom Antragsteller/von der Antragstellerin (Name, Anschrift, Telefon, ggf. E-Mail)

Grund des Antrags:

- Neubau:
Erweiterung/Änderung:

Bezeichnung der Baumaßnahme:

Beantragt wird die Einleitung von

- Schmutzwasser
Niederschlagswasser

Art des Abwassers

- Häusliches Abwasser
Gewerbliches/Industrielles Abwasser

Antragsnummer

Wird von der Stadt vergeben

Bei gewerblichem/industriellem Abwasser (ggf. auf einem gesondertem Blatt):

Menge des Abwassers: _____

Beschaffenheit des Abwassers _____

(Art der Verunreinigung, einzuleitende Stoffe): _____

Mit den Arbeiten beauftragte Firma:

(Name, Anschrift, Telefon, ggf. E-Mail) _____

Der Entwässerungsantrag hat gem. § 6 der Abwasserbeseitigungssatzung zu enthalten:

- Erläuterungsbericht
 - mit Beschreibung des Vorhaben und seiner Nutzung
 - Angabe über Größe und Befestigungsart der Hofflächen
- Lageplan mit Nordpfeil (Maßstab 1:500); folgende Angaben müssen enthalten sein:
 - Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
- Schnittplan (Maßstab 1:100) durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes. Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN
- Grundrisse des Kellers und der Geschosse (Maßstab 1:100)
- Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien, Niederschlagsleitungen mit gestrichelten und Mischleitungen sind strichpunktiert darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren:
Folgende Farben sind zu verwenden:
 - Für vorhandene Anlagen = Schwarz
 - Für neue Anlagen = Rot
 - Für abzubrechende Anlagen = Gelb

Die für die Prüfungsvermerke bestimmte Farbe Grün darf nicht verwendet werden.

Ich/Wir versichere(n), dass alle Angaben richtig sind und ich/wir die Hinweise verstanden habe(n).

Ort, Datum

Unterschrift Antragssteller/in

Allgemeines zur Grundstücksentwässerung

Gemäß § 3 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Langelsheim ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald dort auf Dauer Abwasser anfällt. Dies ist der Fall, wenn das Grundstück bebaut ist bzw. dort mit der Bebauung begonnen wurde.

Das anfallende Abwasser ist nach § 4 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Langelsheim der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist.

Hinweise zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

- 1.) Mit dem Neubau bzw. der Erweiterung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf ohne die beantragte Entwässerungsgenehmigung nicht begonnen werden.
- 2.) Der Neubau bzw. die Erweiterung oder die Änderung müssen nach dem Kanalisationstrennsystem erfolgen. Das bedeutet, dass das gesamte anfallende Schmutzwasser dem öffentlichen Schmutzwasserkanal und das anfallende Niederschlagswasser dem vorhandenen öffentlichen Niederschlagswasserkanal zuzuleiten ist.
- 3.) Die Erstellung, Erweiterung und die Änderung der Grundstücksentwässerung müssen bautechnisch einwandfrei und vollständig nach dem Kanalisationstrennsystem erfolgen, das heißt, dass die Schmutzwasserleitungen und ihre Schächte unbedingt wasserdicht herzustellen sind, damit Grundwasser nicht eindringen kann. Zudem ist dem Niederschlagswasserkanal sämtliches Niederschlagswasser (Regen- und Schmelzwasser, vorhandene Drainagen usw.) zuzuleiten, Schmutzwasser darf jedoch nicht in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.
- 4.) Die in § 11 Absatz 4 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Langelsheim in der zurzeit gültigen Fassung aufgeführten Stoffe dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.
- 5.) Die Inbetriebnahme darf erst nach der Schlussabnahme (Funktionsprüfung) durch Beauftragte der Stadt Langelsheim erfolgen.
- 6.) Die durch den Weiterbau nicht mehr sichtbaren Leitungen (z. B. unter der Bodenplatte, in einem Rohrgraben, der verfüllt werden muss u. ä.) müssen durch eine Teilabnahme auf ordnungsgemäße Verlegung überprüft werden.
- 7.) Sollten Sie nicht der Grundstückseigentümer sein, muss eine Vollmacht des Grundstückseigentümers vorliegen.

Allgemeine Hinweise

Wenn Sie Fragen zum Anschluss von Entwässerungsanlagen an die öffentliche Abwasseranlage oder zu deren Genehmigung haben, wenden Sie sich bitte an

Herrn Uwe Brauner (Tel.: 05326 504-60, E-Mail: uwe.brauner@langelsheim.de) oder an
Herrn Frank Hirschhausen (Tel.: 05326 504-61, E-Mail: frank.hirschhausen@langelsheim.de)
im Rathaus Langelsheim, Harzstraße 8, 3. OG, Zimmer 307.